

Richtlinie der Tonabteilung der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Tonstudiorichtlinie)

vom 1. Juni 2013

1. Möglichkeiten der Tonstudioteknik, Organisationsform

Die Tonregie mit Sichtkontakt zum 650 m² Katharinensaal und zum 140 m² großen Kammermusiksaal bietet folgende Möglichkeiten:

- Ausführung und Aufnahme von Hochschulveranstaltungen wie Oper-, Theater-, Kammermusik- und Pop-/World Music-Projekten
- Mitschnitte ausgewählter, repräsentativer Hochschulkonzerte von Studierenden
- Produktion von Bewerbungsaufnahmen für Wettbewerbe und Stipendien
- Tonaufnahmen zur Dokumentation der Hochschularbeit und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule wie z.B. Rundfunkspots
- Herstellung von Unterrichtsmaterial
- Klanginstallationen
- Beschallung bei Konferenzen, Tagungen und Kongressen
- Hörspielproduktion
- Produktion von Zuspieldaten (z.B. vorproduzierte Live-Szene)
- Produktion von Kompositionen (Computermusik, Elektronische Musik)
- Tonrestauration alter Tonaufnahmen
- Kopieren von Tonträgern in alle gängigen Formate
- DVD-Audio- und CD- und blu-ray-Mastering
- Surround-Aufnahmen im Dolby-Digital 5.1-Format, so auch Filmvertonung
- Stereo und Mehrspurschnitt

Die tontechnische Einrichtung dient der Erfüllung der Hochschulaufgaben gemäß § 3 LHG auf den Gebieten der Musik und der darstellenden Kunst durch Lehre, durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel, durch Forschung und freie Kunstausbübung. Sie ist Organisatorische Einrichtung der Hochschule im Sinne von § 94 Abs. 2 LHG.

2. Benutzerkreis

Die Dienstleistungen der tontechnischen Einrichtungen können in Anspruch nehmen:

- 2.1. Mitglieder der Hochschule (§ 50 LHG) im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums
- 2.2. Angehörige anderer Hochschulen im Rahmen von Hochschulkooperationen wie z.B. der Association of Baltic Academies of Music (ABAM) und Partnerschaften
- 2.3. Teilnehmer/innen von Kursen, die von der Hochschule veranstaltet werden
- 2.4. Dritte, die mit der hmt einen Nutzungsvertrag geschlossen haben.

3. Erlaubnis

Studioaufnahmen sollen nur dann zugelassen werden, wenn sie pädagogischen Zwecken dienen und die Leistungen der Studierenden widerspiegeln sollen. Eine

Bearbeitung erfolgt nicht. Die Aufnahme kann im Tonstudio angehört werden. Sie wird auf Wunsch auf einen mitgebrachten Tonträger überspielt. Die Aufnahmen werden nach vier Wochen gelöscht, oder für repräsentative Zwecke archiviert. Studioaufnahmen, die der Repräsentation der Hochschule oder einzelner ihrer Mitglieder nach Außen dienen sollen, bedürfen der Freigabe durch die Rektorin. Die Interpreten erhalten je ein Belegexemplar gegen Erstattung der Kosten für den Tonträger. Die Hochschule behält sich vor, Studioaufnahmen zu veröffentlichen.

- 3.1. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Mitarbeiter/innen der Tonregie setzt eine Erlaubnis seitens der Rektorin voraus, die sie im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachlehrer und dem Tonstudioleiter erteilt. Die aufgenommenen Werke und Darbietungen dürfen von der Hochschule für Zwecke der Lehre und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- 3.2. Anträge für Konzertmitschnitt und Musikproduktion sind spätestens zwei Monate vor Beginn bei dem Leiter zu stellen und müssen vom jeweiligen Fachlehrer unterschrieben sein. Antragsvordrucke sind im Künstlerischen Betriebsbüro erhältlich.
- 3.3. Beschallungsanfragen sind unabhängig von den Bühnenanfragen spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung an den Tonstudioleiter zu richten. Die Ton- und Videotechnik der hmt wird nicht an externe Dienstleister verliehen. Versäumt der Antragsteller der Veranstaltung seine Meldepflicht, kann der Tonstudioleiter an externe Dienstleister vermitteln. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
- 3.4. Für Veranstaltungen Dritter im Katharinensaal oder im Kammermusiksaal reicht die Beantragung von Tonregieleistungen in der Bühnenanfrage bzw. in der Veranstaltungsanfrage für Räume der hmt an das Künstlerische Betriebsbüro aus.
- 3.5. Die eigenständige Abwicklung von Dienstleistungen der eingewiesenen Studierenden und die damit verbundene Tontechnik-Ausleihe setzt eine Erlaubnis des Leiters voraus. Diese Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Aufnahmen bzw. Beschallungsaufgaben, ausschließlich im Zusammenhang mit dem Studium an der hmt Rostock genutzt werden.
- 3.6. GEMA-pflichtige Tonaufnahmen werden nicht in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen.
- 3.7. Für Prüfungskonzerte wird mit Ausnahme von Prüfungen in den Fächern Komposition und Pop-/World Music keine Erlaubnis zur Inanspruchnahme von Tonregie-Dokumentationsleistungen erteilt.
- 3.8. Sonderkonzerte (z.B. Konzerte des Hochschulorchesters und des Hochschulchors) werden, soweit hierdurch Urheberrechte nicht beeinträchtigt werden, mitgeschnitten, ohne dass es einer vorherigen Erlaubnis der Rektorin bedarf.

4. Leitung

4.1 Aufgaben des Leiters

- 4.1.1. Der Leiter organisiert den Arbeitsablauf, regelt die räumliche Nutzung der Tonregien, sorgt für die Instandhaltung der Technik und entscheidet über die personellen und sächlichen Mittel. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter/innen in den Tonregien. Das Hausrecht wird ihm übertragen.
- 4.1.2. Die Bedienung der Tontechnik bei Veranstaltungen obliegt im Bühnenbereich sowie in den Versammlungsstätten (Kammermusiksaal, Orgelsaal, Foyer, Innenhof und Studios) dem Leiter. Er trägt Sorge, dass die Tontechnik hierfür einsatzbereit ist. Er kann die Beschallung an Mitarbeiter der Bühne (Auszubildende o. Hilfskräfte) übertragen. Die Bedienung und Bereitstellung in Unterrichtsräumen ist Aufgabe des SG 3, Haus- und Bühnentechnik.
- 4.1.3. Die Nutzungsüberlassung der Tonregie ist nur bei Anwesenheit des Leiters oder eines von ihm bevollmächtigten technisch eingewiesenen Bevollmächtigten gestattet.

4.2. Rechte des Leiters

- 4.2.1. Der Leiter hat das Recht, Tonaufnahmeanträge Hochschulangehöriger abzulehnen, wenn diese:
 - in den Betrieb der Tonregien nicht integrierbar sind
 - mangels Personal nicht ausgeführt werden können
 - nicht die Zustimmung eines Fachleiters finden
 - nicht rechtzeitig angemeldet wurden
- 4.2.2. Der Leiter hat das Recht, Aufnahmesitzungen abubrechen und auf einen neuen Termin zu verschieben wenn:
 - der Interpret unzureichend vorbereitet ist
 - der Interpret keine Partiturskopie für den Aufnahmeleiter mitbringt
 - Dritte durch außergewöhnliche akustische Störungen die Aufnahme vereiteln.
- 4.2.3. Der Leiter darf eine Beschallung ablehnen, wenn er selbst, einer seiner Mitarbeiter oder das Publikum sich bei der Beschallung gefährden.
(Für die Bezugshöhe von 1 kHz beträgt die Gefährdungsgrenze bei einer Dauerbeschallung 90 dB, bei einer Zuspieldeschallung von fünf Minuten 110 dB und bei einem kurzen Geräuschzuspiel, wie z.B. Donnerrollen, 120 dB)

5. Entgelt

Die Nutzung der Tonregien schließt nicht die Nutzung der Konzertsäle, oder der Schauspielbühnen ein.

- 5.1. Die Nutzung der Tonregien durch die in Ziffer 2 genannten Personen ist unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt.
- 5.2. Wenn die Nutzung der Tonregien durch Studierende nicht ausschließlich durch ihr Studium an der hmt Rostock motiviert ist, werden diese zur Deckung eines Teils der Kosten herangezogen.

5.3. Einrichtungen der Tonregien oder die mobile Tontechnik werden Dritten nur gegen ein kostendeckendes Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt.

6. Benutzungsordnung

Die Anweisungen der Mitarbeiter/innen der Tonregien sind zu beachten. Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend hiergegen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Nutzung der Tonregien ausgeschlossen werden.

7. Rechte an den Aufnahmen

Sämtliche Rechte an den Tonaufnahmen liegen bei der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie behält sich die Verwertung und sonstige Nutzung vor. Für den Nutzer nach Ziffer 2 besteht die Möglichkeit, eine Aufnahme durch einen Übernahmevertrag zu erwerben.

8. Verleih von Tontechnik

Die hmt Rostock ermöglicht dem Benutzerkreis unter Ziffer 2 die Ausleihe mobiler Tontechnik. Der Entleiher hat dazu mit dem Tonstudioleiter einen Leihvertrag abzuschließen. Vordrucke sind im Künstlerischen Betriebsbüro erhältlich und sind möglichst zwei Monate vor der Ausleihe beim Tonstudioleiter einzureichen.

Der Entleiher bestätigt, dass sich die Tontechnik bei der Übergabe in einwandfreiem Zustand befunden hat. Er haftet mit Beginn des Transportes in den Räumen der hmt bis zur Rücklieferung für jede Form der vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigung oder Entziehung der Instrumente durch sich, seine Angehörigen oder Dritte. Den Entleiher trifft die Beweislast, dass ein Verschulden nicht gegeben ist. Er verpflichtet sich zum Abschluss einer Versicherung in Höhe des Wertes der Tontechnik.

Der Entleiher wird zu gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen die Reparaturfirma mit der Hochschule abstimmen. Der Entleiher trägt die Kosten aller durch die Entleihung etwa notwendig gewordenen Reparaturen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 1. Juni 2013

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater**

Dr. Susanne Winnacker

Nutzungsgebühren

- 10.1. **Allgemeine Miete** (ohne Personal und ohne Saalmiete)
Die Tonregien werden nicht ohne qualifiziertes Personal vermietet.

Miete für die große Tonregie	Stundensatz	100,- EUR
	Tagessatz mit 8 Std.	750,- EUR
	Wochensatz mit 5 T.	2750,- EUR
Miete für mobile 2-Kanal-Tontechnik (Zoom H4n)	Stundensatz	5,- EUR
	Tagessatz mit 8 Std.	20,- EUR

Tonmeister der hmt Rostock oder sein instruierter Vertreter	Stundensatz	50,- EUR
	Tagessatz mit 8 Std.	400,- EUR
Assistenten	Stundensatz	25,- EUR
	Tagessatz mit 8 Std.	200,- EUR

10.2. Preisnachlässe

- 10.4.2. Für Studierende der hmt Rostock, die für Anliegen außerhalb ihres Studiums die Einrichtungen nutzen wollen, wird für alle entstehenden Kosten ein Rabatt von 50 % gewährt.
- 10.4.3. Für sonstige Mitglieder der Hochschule wird auf die Tonregiemiete mit Ausnahme der Personalkosten ein Rabatt von 25 % gewährt.